

RS Vwgh 1990/11/15 88/16/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §20 Abs1;

Rechtssatz

Ein Antrag nach § 20 GrEStG 1955 kann ab jenem Zeitpunkt, in dem ein Tatbestand des § 20 Abs 1 Z 1 bis 3 dieses Gesetzes verwirklicht wurde, gestellt werden. Daß bereits Grunderwerbsteuer festgesetzt wurde, ist keine Voraussetzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988160167.X05

Im RIS seit

15.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at